

A N T R A G

der Abgeordneten Weninger, Kernstock, Sacher, Mag. Stiowicek, Thumpser,
Mag. Renner und Jahrmann

betreffend Maßnahmen gegen den übermäßigen Alkoholkonsum von Jugendlichen

Die Trinkgewohnheiten der Jugendlichen haben sich verändert. Trinken bis zum Umfallen kommt bei Kindern und Jugendlichen offenbar immer mehr in Mode. Dies zeigen nicht nur die jüngsten Aufsehen erregenden Fällen in den Medien, sondern auch internationale und österreichische Untersuchungen. Bereits 27 Prozent der männlichen Jugendlichen und zehn Prozent der weiblichen Jugendlichen bejahten in einer Umfrage des Gesundheitsministeriums den Satz "Trinkst du manchmal innerhalb kürzester Zeit absichtlich so viel, dass du fast umfällst?" Und die Tendenz ist laut Fachleuten steigend. Beim so genannten Komatrinken, dem schnellen Rausch, fallen die Schutzreflexe des Körpers aus, und gerade für das noch nicht ausgereifte Gehirn eines Jugendlichen ist das besonders gefährlich und bringt nachhaltige Schädigungen mit sich.

Neben diesen persönlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen die Alkoholexzesse von Kindern und Jugendlichen aber auch immer öfter zu Problemen in der Öffentlichkeit. Von durch Alkohol enthemmten Jugendlichen kommt es zunehmend zu verstärkten Problemen der Sachbeschädigung, der Belästigung von Bürgern oder auch der Gefährdung von Personen. Zur Verringerung bzw. Beseitigung des Problems des übermäßigen Alkoholkonsums durch Kinder und Jugendliche bedarf es sicherlich einer Mehrzahl von Maßnahmen, die derzeit auch intensivst in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Als eine von mehreren dieser Maßnahmen haben einige Städte und Gemeinden ein regional beschränktes Verbot des Konsums von Alkohol an öffentlichen Orten in Form von ortspolizeilichen Verordnungen erlassen. Derartige Verbote, die nur einen Teil des notwendigen Maßnahmenpaketes darstellen, sind jedoch nur wirksam, wenn sie auch effizient kontrolliert und mit effektiven Sanktionen kombiniert werden.

Am Beispiel der Stadt Wiener Neustadt wurde jedoch von Seiten der Polizeidirektion bereits vor Kundmachung einer derartigen Verordnung signalisiert, dass es keine Be-

reitschaft der Bundespolizei gebe, diese Verordnung wirksam zu vollziehen und gegen den öffentlichen Alkoholkonsum in den ausgewiesenen Bereichen vorzugehen. Nicht zu akzeptieren sind in diesem Zusammenhang die Begründungen, dass es aufgrund geringer Personalkapazitäten nicht möglich wäre, an der Vollziehung mitzuwirken, bzw. dass im Falle einer Mitwirkung polizeistaatähnliche Verhältnisse entstehen würden.

Diese fehlende Mitwirkung des Wachkörpers Bundespolizei bei der Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen stellt ein zunehmendes sicherheitspolitisches Problem dar. Daher hat auch der Österreichische Städtetag in seiner Resolution an den Bund diese Mitwirkung der Bundespolizei bei der Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei mit einem entsprechenden Weisungsrecht des Bürgermeisters gefordert. Den Gemeinden kann nicht zugemutet werden, eigene Wachkörper zur Vollziehung ihrer ortspolizeilichen Verordnungen einzurichten, wenn daneben das Organ der Sicherheitspolizei ohnehin vorhanden ist. Im Übrigen fehlt in der Bevölkerung auch das Verständnis dafür, dass die Sicherheitsorgane der Bundespolizei nicht auch Verordnungen der Gemeinde, sei es im eigenen oder auch im übertragenen Wirkungsbereich, effizient exekutieren können.

Eine dahingehende Initiative der SPÖ-Landtagsfraktion auch Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes fand leider im Herbst des Vorjahres nicht die erforderliche Mehrheit im NÖ Landtag. Zwischenzeitlich hat sich das Problem des Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche jedoch massiv verstärkt. Auch der Gemeinderat von Wiener Neustadt ersucht den NÖ Landtag in einer Resolution um entsprechende Unterstützung, so dass eine entsprechende Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes dringend notwendig erscheint.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, dass zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16. Mai 2007 möglich ist.